Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 14 — Leipzig, den 31. März — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

An unsre Leser und Freunde!

Beim Schluß des Quartals richten wir aufs neue an unsre Leser und Freunde die herzliche Bitte, unserm Blatte ihre Gunst zu erhalten und in immer weitern Kreisen dafür zu werben. Die Abonnentenzahl ist zwar erfreulich gestiegen, sie beträgt jetzt 1250. Das ist uns eine Ermutigung, unser Blatt fortzuführen und hoffentlich bald zu erweitern. Noch aber fehlt viel daran, daß das Bestehen des Blattes gesichert wäre.

Mit dieser Bitte verbinden wir die Mitteilung an unsre Mitarbeiter und die Expeditionen der mit uns im Austausch stehenden Zeitschriften, daß vom heutigen Tage ab die Redaktion wieder an den Unterzeichneten übergeht und alle Sendungen, Briefe und Drucksachen (mit Ausnahme von kurzen, doch wichtigen Nachrichten unmittelbar vor Schluß der Redaktion, die wir nach Leipzig zu senden bitten) daher an diesen zu richten sind.

Noch ist zu bemerken, daß wir von der Herstellung eines Registers für den Jahrgang 1891 Abstand genommen haben, dafür aber am Ende des zweiten Jahrgangs ein Register für beide Jahre liefern werden.

Berlin W 35, Am Karlsbad 6 — Der verantwortliche Redakteur Erich Förster

Deutsche Evangelische Landeskirchen

+ **Der Volksschulgesetzentwurf und die Ministerkrisis.** Nach Mitteilungen der Tagespresse hatte der Kaiser am 17. März in einer Sitzung des Kronrats sich dahin geäußert, daß der Gesetzentwurf nicht gegen die Stimmen der Mittelparteien durchgesetzt werden solle. Das veranlaßte den Ministerpräsidenten und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Anbetracht der Verhältnisse am 18. März ihre Entlassung zu fordern. Ueber die Beendigung der Ministerkrisis meldet der Reichsanzeiger vom 24. März:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Reichskanzler, General der Infanterie, Grafen von Caprivi, auf seinen Antrag von dem Amte als Präsident des Staatsministeriums, unter Belassung desselben in der Stellung als Mitglied des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zu entbinden, dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Grafen von Zedlitz-Trützschler die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers, in Gnaden zu bewilligen, den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Staatsminister Grafen zu Eulenburg, zum Präsidenten des Staatsministeriums, und den Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Bosse zum Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Ueber den Lebensgang des neuen Kultusministers ist Folgendes zu berichten:

Dr. Julius Robert Bosse wurde am 12. Juli 1832 in Quedlinburg geboren, besuchte das dortige Gymnasium und studirte von 1850 bis 1853 Rechts- und Staatswissenschaft in Heidelberg, Halle und Berlin. Er arbeitete als Auskultator und Referendar in Quedlinburg und Halberstadt und bestand 1858 die Assessorprüfung. Im Winter 1858/59 wurde wurde er in Stockholm mit Gesandschaftsarbeiten beschäftigt, arbeitete dann teils als Richter, teils als Gehilfe des Staatsanwalts in Quedlinburg.

Von 1861 bis 1868 fungirte Bosse als Kammerdirektor des Grafen zu Stolberg-Roßla in Roßla. Er gehörte auch zu den Mitgliedern des gräflichen Mediatkonsistoriums. Bosse kämpfte als Premierlieutenant und Führer einer Landwehrkompagnie bei Langensalza. Er erlitt daselbst eine leichte Verwundung. Im Jahre 1868 trat Bosse wieder in den Staatsdienst, wurde Amtshauptmann zu Uchte in Hannover, 1870 Konsistorialrat und Mitglied des Provinzialkonsistoriums zu Hannover. 1872 wurde Bosse Oberpräsidialrat in Hannover und Justitiar des Provinzialschulkollegiums.

Im Jahre 1876 unter Falk zum vortragenden Rat in das Kultusministerium berufen, bearbeitete er dort die äußeren Angelegenheiten der höhern Unterrichtsanstalten und die Organisation des ärztlichen Standes. Einen Ruf in den evangelischen Oberkirchenrat und das Oberverwaltungsgericht lehnte er im Einvernehmen mit dem Minister Dr. Falk ab. Als 1879 Graf Otto zu Stollberg Vizepräsident des Staatsministeriums wurde, trat Bosse als vortragender Rat zum Staatsministerium über. In dieser Stellung versah er nebenamtlich die Stellung als Verwaltungsdirektor der v. Langenbeckschen später v. Bergmannschen Universitätsklinik. Er blieb in dieser Stellung bis zum 1. Februar 1881.

Inzwischen war im Reichsamt des Innern, an dessen Spitze Staatssekretär v. Boetticher getreten war, eine neue Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten gebildet. Hier erhielt Bosse am 1. Mai 1881 die neugeschaffene Direktorstelle. Im Jahre 1889 wurde Bosse an Ecks Stelle Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, behielt jedoch die Leitung der wirtschaftlichen Abteilung bei. Nach dem Zustandekommen des Altersversicherungsgesetzes verlieh die Universität Marburg im Frühjahr 1889 Bosse zusammen mit dem Minister v. Boetticher die Würde eines Ehrendoktors beider Rechte.

Als im Frühjahr 1890 der preußische Staatsrat zur Beratung der Arbeiterfragen berufen wurde, fungirte Bosse in demselben als Staatssekretär und Protokollführer als Nachfolger des verstorbnen v. Möller. In dieser Stellung lernte der Kaiser Bosse näher kennen. Am 19. Januar 1891 wurde Bosse zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannt an Stelle des zum preußischen Justizminister ernannten v. Schelling.

Dr. Bosse ist konservativ und streng kirchlich gesinnt. Ein Sohn von ihm ist Privatdozent der Kirchengeschichte an der Universität Greifswald.

+ **Die außerordentliche Landessynode der hannöverschen Landeskirche** wurde am 15. März eröffnet. Die erste Vorlage der Regierung war der Entwurf eines Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren. Es enthält folgende Bestimmungen (in kurzer Fassung): § 1. Die Gebührenpflicht für Taufen in ortsüblich einfachster Form ist aufgehoben. § 2. Was als ortsüblich einfachste Form der Taufen zu gelten hat, wird bei etwaigem Zweifel durch Beschluß des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Konsistoriums festgestellt. Bei Zweifel über Anwendung des § 1 entscheidet der Ausschuß der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Konsistorium zulässig. § 3. Der durch Aufhebung der Gebühren verursachte Ausfall ist von den Kirchenkassen, wenn diese nicht dazu ausreichen und andre Kassen nicht einzutreten haben, von den Kirchengemeinden zu ersetzen. § 4. Die Höhe der Entschädigungsrente wird bestimmt nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzognen Taufen in ortsüblich einfachster Form. Ist diese Durchschnittseinnahme nicht zu ermitteln, so tritt eine Schätzung ein. § 5. Von sechs zu sechs Jahren kann eine neue Feststellung verlangt werden. Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist aber nur dann statthaft, wenn eine Zu- oder Abnahme von mindestens 5 Prozent der frühern Rente sich ergiebt. § 6. Bei Entstehung von Streitfällen und bei Beschlußfassung über Abänderung des Entschädigungsbetrages kommen die Bestimmungen in §§ 3 und 5 auch bezüglich des Gesetzes vom 16. Juni 1875, betreffend Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen, in Anwendung. In denjenigen Kirchengemeinden, in denen eine Aufhebung der Aufgebots- und Trauungsgebühren nach Maßgabe des § 8 des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1875 bisher nicht stattgefunden hat, tritt diese nunmehr ein, und ist die Entschädigungsrente nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes zu ermitteln. § 7. Solchen

Kirchengemeinden, in denen zur Aufbringung der nach diesem Gesetze und dem Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 zu zahlenden Entschädigungsrenten eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem in § 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihilfe ein Zuschuß gewährt. Diejenigen Kirchengemeinden, in denen nach dem 1. Januar 1875 die Gebühren für Taufen in einfachster Form freiwillig ganz oder teilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem landeskirchlichen Fonds eine Beihilfe, die nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen mit der Maßgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, daß an Stelle der Jahre 1888 bis 1890 die letzten drei Kirchenjahre vor der Ablösung treten. Die Beihilfe besteht in demjenigen Teile der Entschädigungsrenten, der über den Betrag von 5 Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht. Von sechs zu sechs Jahren kann von seiten der Kirchenregierung oder des Kirchenvorstandes eine neue Festsetzung verlangt werden. § 8. Die Festsetzung der im § 4 dieses Gesetzes und in dem Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 vorgesehenen Entschädigungsrenten und der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde, sowie der nach § 7 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Landeskonsistorium zulässig. In Fällen der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes nnd §§ 5 und 6 des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1875 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Beteiligten, vor der Entscheidung des Landeskonsistorium der Ausschuß der Bezirkssynode zu hören. § 9. Behufs Gewährung der im § 7 vorgesehenen Beihilfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in den die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt. § 10. Wenn die Staatsrente zur Deckung der aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Beihilfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden selbst die Entschädigungssumme aufzubringen haben, durch Beschluß des Landeskonsistoriums und des Synodalausschusses entsprechend zu erhöhen. § 11. Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden dem Zwecke dieses Gesetzes entsprechend bleibt dem Landeskonsistorium überlassen. Dieses hat jährlich eine Uebersicht über die Verwendung dem ständigen Ausschuß der Landessynode mitzuteilen. § 12. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten. § 13. Das Landeskonsistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

In der Begründung des Entwurfs ist angegeben, daß die Höhe der Staatsrente für sämtliche Gemeinden auf 137 000,73 Mk. ermittelt ist und auf 140 000 Mk. abgerundet werden soll.

Die Synode nahm Aenderungen an dem Entwurfe vor. Die wichtigsten sind folgende: In § 1 fallen die Worte fort „in ortsüblich einfachster Form.“ § 2 bestimmt, daß für Haustaufen an die Kirchenkassen eine Abgabe zu erlegen ist. Ein neuer Paragraph wird hinter § 2 eingeschoben: „Insofern bei den Taufen eine besondre, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.“ § 6 der Vorlage fällt aus. Die Berechnungsart in § 7 ist geändert. Als neuer § 10 ist der letzte Teil des § 6 der Vorlage aufgenommen. In § 10 der Vorlage fällt die Bestimmung über die Mitwirkung des Synodalausschusses fort.

Die wichtigste Debatte entstand über die Frage, ob es den Geistlichen verboten werden solle, für den Vollzug der Taufe ferner Geschenke anzunehmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die öffentliche Meinung jetzt sehr gegen solche Honorare sei, sodann daß die „moralischen“ Abgaben ebenso drückend seien wie die rechtlichen, und daß das Ansehen der Geistlichen leicht Schaden leide. Abt Uhlhorn, der Vertreter der Kirchenregierung, sprach die Erwartung aus, daß sicherlich nach Ablösung aller Stolgebühren ein derartiges Verbot zu stande kommen werde. Die Anträge von Hilmer aus Hannover und Steinmetz aus Göttingen, die Bestimmungen über die Abschaffung der freiwilligen Gaben in die Vorlage aufnehmen wollten, wurden abgelehnt. Dagegen fand folgender Antrag von Steinmetz einstimmig Annahme: „1. Die Landessynode erwartet, daß, wenn ein Kirchenvorstand die in § 2 vorgesehene Abgabe benutzen will, um damit zugleich alle freiwilligen Gaben, die aus Anlaß von Taufen, Geistlichen und andern Kirchendienern dargereicht sind, zu beseitigen, einem dahingehenden Beschluß die Genehmigung der Kirchenbehörde nicht versagt werde; 2. Sie ersucht die Kirchenregierung, auf die weitere Ablösung von Stolgebühren hinzuwirken.“ Zu letzterem Punkte ist noch zu bemerken, daß in der Synode verschiedentlich hervorgehoben wurde, die Ablösung der Beerdigungsgebühren und der Beichtgroschen sei noch dringender nötig als die der Taufgebühren.

In der zweiten Lesung stellt Bartels aus Osnabrück zu § 2 den Antrag, statt der Worte „an die Kirchenkasse“ zu setzen: „an den oder die für Taufgebühren Berechtigten, wo aber solche nicht vorhanden sind, an die Kirchenkasse.“

Als dieser Antrag angenommen wurde, erklärte Abt Uhlhorn, daß damit eine neue Gebühr eingeführt werde, deshalb sei das ganze Gesetz durch diese Aenderung für das Landeskonsistorium unannehmbar geworden. Nach § 57 der Geschäftsordnung kann die Landessynode, nachdem sie einen Gegenstand erledigt hat, auf Veranlassung der Kirchenregierung noch einmal über das Ganze abstimmen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, und nachdem Uhlhorn auf die schwerwiegenden Folgen einer Ablehnung hingewiesen hatte, wurde die Vorlage gegen vier Stimmen angenommen.

Die zweite Vorlage betrifft die Verlegung des Bußtags. Der Entwurf lautet: § 1. In der gesamten evang.-luth. Landeskirche der Provinz Hannover soll fortan der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage als Buß- und Bettag begangen werden. § 2. Dagegen fällt der in verschiedenen Teilen der Landeskirche in der Adventszeit, der in Ostfriesland am vorletzten Mittwoch im November, der in der Stadt Lingen am Fronleichnamstage, der in der Stadt Osnabrück am Mittwoch vor dem Michaelissonntage begangene Buß- und Bettag, sowie für die Grafschaft Hohnstein der Buß- und Bettag in der dritten vollen Woche nach Michaelis fort. § 3. Das Landeskonsistorium in Hannover ist mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt. § 4. Die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird königlicher Verordnung vorbehalten. — Abt Uhlhorn wies darauf hin, daß nach Einführung dieses Bußtags andre Bußtage den Schutz der Gesetze nicht mehr genießen würden. Ferner hob er hervor, die Aussichten für einen gemeinsamen Bußtag seien jetzt sehr günstig, da fast ganz Norddeutschland (Reuß ist gegen die Gemeinsamkeit; Waldeck und Mecklenburg haben noch keine Entscheidung getroffen) und zwar auch die katholischen Bischöfe sich für die kirchliche Feier ausgesprochen haben. Uhlhorn stellt dann den Antrag, § 2 so zu fassen: „dagegen fallen die bisher in der Landeskirche begangnen Buß- und Bettage, soweit diese nicht lediglich in den Einzelgemeinden aus besondren Ursachen begangne Bußtage (Brand-, Buß- und Bettage) sind, fort. Doch bleibt der zu Michaelis begangene Bußtag in den Herzogtümern Bremen und Verden als Erntedankfest bis auf weiteres bestehen.“ Der Abt fand sich dann aber durch eine Opposition veranlaßt, noch diesen Zusatzantrag zu stellen: „Der in den verschiednen Teilen der Landeskirche um Michaelis begangne und der Johannisbußtag in Osnabrück kann in den einzelnen Gemeinden so lange beibehalten werden, wie Pastor und Kirchenvorstand es übereinstimmend beschließen.“ Der Abt sprach aber zugleich die Erwartung aus, daß diese Sondertage allmählich aussterben würden. Steinmetz beantragte, in § 1 hinter „als“ einzuschieben, gemeinsamer. Diese drei Anträge wurden angenommen; einige andre zu § 2 abgelehnt, und das ganze Gesetz gegen zwei Stimmen angenommen.

Außerdem wurden folgende Uranträge gestellt und einstimmig angenommen: 1. Der Urantrag Remmers (Engerhafe), betr. Regelung der Witwen- und Waisenkasse: „Die Synode richtet an die königliche Kirchenregierung die dringende Bitte, diese wolle auf möglichst beschleunigte Regelung der Angelegenheit der Witwen- und Waisenkasse Bedacht nehmen und dabei thunlichst auch der Notlage der Pfarrwitwen und -Waisen Abhilfe zu verschaffen suchen.“ 2. Der Urantrag Oeltzen, betreffend die Teilung von Gemeinden und die Bildung neuer Pfarrbezirke: „Hochwürdige Landessynode wolle beschließen, an königliches Landeskonsistorium das Ersuchen zu richten, in der nächsten ordentlichen Landessynode eine Vorlage zu machen, die darauf abzielt, durch eine planmäßige Unterstützung der in Betracht kommenden Gemeinden die Bildung neuer Pfarrbezirke zu erleichtern und zu beschleunigen.“ 3. Der Urantrag Ebeling (Celle): „Der nächsten Landessynode möge die Kirchenregierung ein Gesetz betreffs Verbesserung der Pfarrstellen vorlegen.“

Bei der Besprechung des zweiten Urantrags waren die meisten gegen eine neue, zu dem genannten Zwecke bestimmte Steuer.

Am 22. März wurden die Beratungen zu Ende geführt. Abt Uhlhorn sprach das Schlußgebet, und der Oberpräsident von Bennigsen schloß die Synode.

+ **Jahresbericht aus den Hohenzollernschen Landen.** 60 Kinder wurden getauft, darunter 5 aus Mischehen und 2 uneheliche; 12 reinevangelische Paare getraut; die 41 Verstorbnen — bis auf einen Fall — kirchlich beerdigt. Die Zahl der Kommunikanten ist gewachsen von 1282 auf 1312. Die 5 Städte haben aufgebracht durch Kirchenopfer etwa 800 Mk. und durch freiwillige Beiträge etwa 900 Mk. Die Einkünfte der vier vorgeschriebnen Kollekten für Heidenmission, Berliner Stadtmission, Württembergische Bibelgesellschaft und Gustav Adolfverein betrugen etwa 270 Mk. Sonst wurden noch von Gemeindegliedern oder Auswärtigen geopfert etwa 2500 Mk.

Die evangelischen Schulen in Sigmaringen und Hechingen mit je zwei Klassen sind öffentliche Schulen, die in Haigerloch und Dettingen evangelische Pfarrschulen. Die Kosten werden bestritten vom Evangelischen Oberkirchenrat und Gustav Adolfverein.

Im Verlauf des Jahres ist an die Stelle des Superintendenten Hermes der Pfarrer Gallwitz getreten. — Am 8. und 9. September fand in Dettingen die jährliche freie Konferenz der Vertreter der hohenzollernschen Gemeinden statt, die an die hohen kirchlichen Behörden die Bitte um organische Angliederung an die preußische Landeskirche richtete. — Die Pfarreien konnten Dank Allerhöchstem Interesse auf 5 erhöht werden. Außer in diesen 5 Pfarreien, in die sämtliche Evangelische der Hohenzollernschen Lande eingegliedert sind, wird noch an 9 Orten periodisch Predigtgottesdienst gehalten, so daß mindestens im nördlichen Teil des Landes kaum ein Evangelischer den Segen der Glaubensgemeinschaft entbehren muß.

Evangelische im Auslande. Evangelischer Bund

+ **Evangelische Diaspora in Chile.** Aus Chile ist dem schweizerischen protestantisch-kirchlichen Hilfsverein eine Dankadresse zugegangen, für sein Werk der kirchlichen Versorgung der dortigen Kolonisten (vgl. Nr. 11 und 35 v. J). In allen den sehr weit auseinanderliegenden Kolonien sind nun auch vollständige Konfirmandenkurse abgehalten worden. Daran nahmen meist erwachsene Leute teil, auch ehemalige Konfirmanden, die früher Gehörtes auffrischen und Neues lernen wollten. Unter den Konfirmandinnen waren mehrere Bräute und eine Frau. Auch unter der spanischen Jugend hat der eine Pfarrer bereits

Freunde gewonnen, er wird oft von ihr um spanische Neue Testamente angegangen. — Die Adresse ist unterzeichnet von 16 Deutschon, 2 Franzosen und 52 Schweizern.

+ **Der Berliner Zweigverein des Evangelischen Bundes** hielt am 16. März seine Jahresversammlung ab. Der Rückblick auf das verflossene Jahr ergab eine Zunahme an Mitgliedern und Beitragen (etwa 1100 Mitglieder mit 2794 Mk. Beitrag), vor allem aber eine rege Thätigkeit nach außen hin. Zu bemerken ist die Petition gegen die Rückberufung der Jesuiten, die sich in Berlin binnen vier Wochen mit 70 000 Unterschriften bedeckte. Einen erhebenden Verlauf nahm die Lutherfeier, auch eine Volksversammlung allgemeinerer Art während der Generalsynode hatte guten Erfolg. Ferner hat sich der Zweigverein der Sache den bedrängten Evangelischen in den russischen Ostseeprovinzen angenommen. Daneben sind Sammlungen für das Bundesdiakonissenhaus in Schwäbisch-Hall fortlaufend abgehalten worden. Der Berichterstatter Gymnasiallehrer Schmidt betonte die Notwendigkeit von Vertrauensmänner in den einzelnen Gemeinden, ein Gedanke von großer praktischer Bedeutung, der hoffentlich feste Gestalt gewinnt, und die unentbehrliche Mitarbeit der Laien noch mehr pflegt und ausbilden hilft. Ueberhaupt ging ein Zug von vertieften evangelischem Bewußtsein und verstärktem Pflichtgefühl durch die Versammlung, dem neben dem Vorsitzenden, Pred. Lic. Weser, in beredten Worten Professor Lommatzsch und aus seiner Amtserfahrung heraus ein Berliner Elementarlehrer wirksamen Ausdruck verlieh. Man wird alles in allem dem Berliner Zweigverein bezeugen können, daß er sich in aufsteigender Linie befindet.

Alsdann sprach Prediger Professor Scholz über das Thema: Religion und Konfession. Der Redner ging von dem Gedanken aus, daß die christliche Hoffnung aller Zeiten, zumal aber in unsrer religiös zerklüfteten Gegenwart, eine Vereinigung der Konfessionen zu Einem Geist und Glauben herbeisehne. Wenn gleichwohl das Ende unsers Jahrhunderts ein stärkeres Hervortreten der konfessionellen Gegensätze zeige, so würde es falsch sein, darin nur ein Zeichen der Schwäche und des Rückgangs zu erblicken. Die politische Geschichte biete eine Parallele, insofern die Ideale des Weltbürgertums, für die das vorige Jahrhundert sich begeisterte, dem nationalen Gedanken haben weichen müssen. Die Völker schließen sich gegeneinander ab, die ganze Welt starrt in Waffen. Diesem Umschwung aber verdanken wir Deutschen die Wiederaufrichtung des Reiches und seiner Größe und Herrlichkeit. Wie sich Weltbürgertum und nationales Leben verhalten, so verhält sich Religion als allgemeiner Begriff zur Konfession im besondern. Folglich liegt in dem Hervortreten des konfessionellen Gedankens etwas Berechtigtes und Fruchtbringendes. An der Entwicklung der evangelischen Kirche seit den dreißiger Jahren unsers Jahrhunderts kann man die günstigen Folgen wahrnehmen. Die Ultramontanisierung der römischen Kirche beantwortet die evangelische mit der Schöpfung des Gustav-Adolfsvereins, der Inneren Mission und neuerdings mit der Arbeit auf sozialem Gebiet. Evangelischer Bund und evangelischer sozialer Kongreß sind Zeichen der Zeit. In diese Beleuchtung gehört das Volksschulgesetz. Der konfessionelle Grundgedanke des Gesetzes ist die Frucht der geschichtlichen Entwicklung des Jahrhunderts. Zu bedauern bleibt freilich die Methode der Anwendung und Ausführung, die dem Zentrum zu Liebe gemacht ist und das Konfessionelle mit dem Klerikalen, Hierarchischen verwechselt. — Die Frage, ob innerhalb der evangelischen Kirche der konfessionelle Gedanke mehr zurückgestellt werden könne zu gunsten eines verallgemeinerten Christentums, wie z. B. Herr von Egidy es wolle, beantwortet Redner im ablehnenden Sinne. Die bekannte Dreiheit: Gott, Tugend und Unsterblichkeit habe sich nicht als lebensfähig erwiesen. Auch die Liebe, die Herr von Egidy predige, könne nicht Ersatz bieten für den Kraftverlust, den die Religion durch Verallgemeinerung erleide. Das Christentum ruhe auf der Offenbarung durch Christus, ein Christentum ohne ihn sei ein Kunstprodukt.

Redner schließt mit dem Hinweis darauf, daß die Konfessionskirche evangelischer Herkunft im Unterschied von der römischen sich niemals für unfehlbar hält, sondern jederzeit bereit ist zu lernen, daß sie ferner Raum bietet für die freie Bewegung der Geister und auch im Fall, daß der Kampf in ihrer eignen Mitte unvermeidlich wird, mit geistigen Waffen streitet und nicht um theoretischer Abweichungen willen das persönliche Christentum des Gegners verdächtigt. Je mehr die evangelische Kirche das ist, was sie ihrer Eigenart nach sein soll, desto mehr wird sie dazu beitragen, daß das Bekenntnis des 3. Artikels zur Wahrheit werde: Ich glaube an Eine, heilige, allgemeine christliche Kirche.

Heidenmission

+ **Die ärztliche Mission.** Welche Bedeutung die sogenannte ärztliche Mission gewonnen hat, geht daraus hervor, daß im Jahre 1891 nicht weniger als 156 promovirte Missionsärzte im Dienst der verschiednen englischen Missionsgesellschaften standen, so bei der schottischen Freikirche 25, bei der englisch-kirchlichen Missionsgesellschaft 24, bei der Londoner M. G. 16 u. s. f. Von dieser Gesamtzahl haben allein 88 in Edinburg studirt. Uebrigens befinden sich darunter auch 18 Missionsärztinnen, die sämtlich auf der Londoner Medizinschule für Frauen vorgebildet sind. — Leider weht durch die deutsche medizinische Wissenschaft ein andrer Geist, als auf den englischen und besonders schottischen Hochschulen. Darum können deutsche Missionsgesellschaften verhältnismäßig nur sehr wenig Missionsärzte aufweisen. Wohl nur die Basler Mission dürfte in dieser Lage sein.

+ **Bei den vereinigten Presbyterianern Schottlands** ist wie bei der Brüdergemeinde die Mission so recht eigentlich Sache ihrer Kirche selbst.

Ihre 185 000 Gemeindeglieder (bei 570 Kirchen) brachten im Jahre 1890/92 832 040 Mk. für Missionszwecke auf, durchschnittlich $4^1/_2$ Mk. pro Kopf.

+ **Missionshochschule in Auckland.** Die bekannte Schriftstellerin Charlotte M. Yonge hat neuerdings 40 000 Mk. für den Bau einer Missionshochschule in Auckland auf Neuseeland gezeichnet.

+ **Die große englisch-kirchliche Missionsgesellschaft** hat die Freude, eine merklich wachsende Zahl von Missionaren in Dienst stellen zu können. Im Jahre 1890 stellten sich ihr 80 Männer zur Verfügung, darunter 31 Geistliche. In den letzten fünf Jahren konnte sie 130 theologisch gebildete Missionare aussenden. — Bezüglich ihrer Einnahmen aber, die im Jahre 1890 über $4^1/_2$ Millionen Mk. betrugen, scheint die englisch-kirchliche Missionsgesellschaft einen Rückgang zu befürchten.

Innere Mission

+ **Die Auswanderermission in Bremen** giebt in ihrem Berichte über 1891 an, daß 138 457 Auswanderer den Weg über Bremen nahmen, 125 790 nach Nordamerika und 11 254 nach Brasilien, die übrigen nach Ostasien, Australien und den La Platastaaten. Mit der kirchlichen Versorgung der 60 000 Evangelischen in Südbrasilien — im ganz katholischen Lande — steht es übel; sie sind noch ohne Prediger, ohne Wort und Sakramente. Dem Bremer Verein sind in großer Anzahl Bibeln, Gesang-, Erbauungs- und Schulbücher für diese Ausgewanderten zugegangen. Bis Rio de Janeiro hat der Norddeutsche Lloyd freundlichst Frachtfreiheit gewährt; aber die weitere Ueberführung bleibt doch recht kostspielig, sodaß Geldmittel für diesen Zweck erwünscht sind. — Die Fürsorge für die Auswanderer nach Nordamerika ist geregelt und sicher.

Beim Bremer Verein gingen insgesamt 440 000 Mark ein. Die Gottesdienste für die Auswanderer in Bremen selbst waren gut besucht, nur daß manche Auswandererwirte ihre Emigranten davon fernhalten, ihnen die Adreßkarten des deutschen lutherischen Emigrantenhauses in New-York wegnehmen und dafür andre Herbergen empfehlen. — Eine Schrift: „Ratgeber für Auswanderer“ (9. Auflage), sowie Adreßkarten, Formulare zu kirchlichen Zeugnissen können durch Pastor Cuntz an St. Pauli in Bremen unentgeltlich bezogen werden.

+ **Dem 45. Jahresberichte der evangelischen Waisen- und Konfirmandenanstalt für Ermland zu Wartenburg in Ostpreußen** für 1891 entnehmen wir folgendes: Zu Beginn des Jahres zählte die Anstalt 61 Zöglinge, dazu kamen im Laufe des Jahres 6, entlassen wurden 16, sodaß der Bestand zu Beginn 1892 51 Kinder betrug, 23 Knaben und 28 Mädchen. Nur für 18 Kinder erhält die Anstalt ein ganz geringes Pflegegeld, während 33 ganz unentgeltlich unterhalten werden müssen. Die Summe aller Einnahmen stellte sich auf 12810,84 Mk., die der Ausgaben blieb nur um 6,13 Mk. hinter der Summe der Einnahmen zurück. Die Anstalt besitzt zwei Stiftungen, die Lutherstiftung, die gegenwärtig eine Höhe von 5060,70 Mk. erreicht hat, und den Freistellenfonds in Höhe von 31004,90 Mk.

+ **Dem Berichte des Rettungs- und Konfirmandenhauses der evangelischen Diaspora zu Glatz** über das 52. Anstaltsjahr 1891 entnehmen wir, daß das Rettungshaus zu Anfang 1891 9 Zöglinge beherbergte, von denen 1 im Laufe des Jahres ebenso wie die neu aufgenommenen 3 wieder ausschieden, sodaß Ende 1891 8 in der Anstalt verblieben. Das Konfirmandenhaus hatte Anfang des Jahres 2 Pensionäre und 2 Tischgäste; von letztern schied mit der Konfirmation 1 aus; neu aufgenommen wurden 5 Tischgäste, sodaß Ende 1891 2 Pensionäre und 6 Tischgäste beherbergt wurden. Die Einnahmen beliefen sich zusammen auf 3224,75 Mk., die Ausgaben auf 2998,62 Mk. Für jeden Rettungszögling wurden fürs Jahr 270 Mk., für jeden Konfirmandenpensionär 200 Mk. und jeden Tischgast 63 Mk. aufgewendet. Im Herbst 1892 soll der Neubau des Vereinshauses bezogen werden; dieser vermag 30 Pfleglinge aufzunehmen; doch sind noch 8000 Mk. erforderlich zur vollständigen Deckung der Kosten.

Der lutherische Gotteskasten in Hamburg feierte am 9. Februar sein Jahresfest. Die Predigt hielt P. Becker-Kiel über Mark. 12, 41—44. Mit Gaben sind besonders bedacht die Gemeinden in Salzuflen, wo die neue Kirche eingeweiht ist, und Metz; unterstützt sind u. a. auch die Missionspastoren Nordamerikas, besonders solche der Jowasynode.

Evangelische Diakonissen in Tirol. In Meran ist am 13. Dezember 1891 ein Diakonissenheim eingeweiht worden. Es enthält Herberge für die Schwestern, deren augenblicklich drei thätig sind, und einige Pfleglinge. St. Ulr. Par.-Blatt 5

+ **Die Ev. Krankenpflegeanstalt in Hermannstadt (Siebenbürgen)** hat ihren dritten Jahresbericht über 1891 veröffentlicht. Er legt Zeugnis ab von einem kräftigen Wachstum dieses Werkes christlicher Liebe. Die Zahl der Pflegeschwestern ist im Berichtsjahr von 9 auf 14 gestiegen. Zwei Filialen, in Schößburg und Agnetheln, konnten errichtet und dennoch den Anforderungen, die die Anstalt selbst und während der Badezeit die Kolonie skrophuloser Kinder im Soolbad Salzburg an die Pflegerinnen stellte, genügt werden. Da diese Kinderkolonie einem thatsächlichen Bedürfnis entgegenkommt, hat die Kirchengemeinde Hermannstadt, deren Schöpfung die ganze Anstalt ist, beschlossen, in Salzburg ein eigens für die Kinderkolonie eingerichtetes Heim zu erbauen, das um den Preis von 7000 fl. aufgeführt werden soll.

Von den 4217 (gegen 1910 im Vorjahre) Tagpflegen, 4363 (gegen 2108 im Vorjahre) Nachtpflegen, 1585 (gegen 753) Einzelpflegen waren unentgeltlich 425 Tag-, 425 Nacht- und 490 Einzelpflegen. — Von den 321 gepflegten Kranken waren 211 ev. A. B., 55 röm.-kath., 46 griechisch, 4 ev. H. B., 5 mosaisch.

Der Aufwand für die Anstalt betrug 1891 die Summe von 9581 fl. 25 kr., die ihre Bedeckung fanden teils durch Pflegegebühren, teils durch Geschenke und eine in der Gemeinde alljährlich gesammelte Hauskollekte.

Auch im Jahre 1891 hat die Frau Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar sich der Anstalt huldvoll angenommen. Fünf Lehrschwestern ließ sie im Sophienhaus in Weimar ausbilden und gestattete der Oberin einen mehrwöchentlichen Besuch der Hermannstädter Anstalt.

Das Aufblühen dieses Werkes ist das erste bedeutsame Zeichen dafür, daß die ev. Landeskirche Siebenbürgens sich auf die Pflicht organisirter christlicher Liebesübung an ihren Gliedern besinnt.

+ **Die Jahresversammlung der Wesleyanischen „Mission in London"** fand am 14. März statt. Sie bezeugte einen gewaltigen Aufschwung der Arbeit in West- wie Ostlondon. Ueber 5000 Personen nehmen an den „Klassenversammlungen" teil, die ganz in alt-methodistischer Weise gehalten werden. Die Kosten, gegen 160 000 Mk., wurden meistens durch Sammlungen der Teilnehmer aufgebracht. Charakteristisch ist die lebhafte Beteiligung an der sozialen Bewegung. Der Leiter der Ost-London-Mission erhielt von dem Arbeiterführer Ben Tillet den Ehrennamen: „der Freund der Dockarbeiter," und der Leiter der West-London-Mission, Hugh Price Hughes, hat viel zu dem Siege der progressistischen Partei über die Grundeigentümer bei den letzten Londoner Grafschaftswahlen beigetragen. Sein Verdienst sind die interessanten „Sozialen Abende" in Westlondon, freie gesellige Vereinigungen junger Leute beiderlei Geschlechtes, die sie von dem gefährlichen Straßentreiben fernhalten und ihnen edle zwanglose Unterhaltung und Anregung bieten.

Soziales

Das Zuhältergesetz. Das Gesetz über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, ist dem Reichstage zugegangen.

+ **Der vierte Internationale Kongreß gegen den Mißbrauch geistiger Getränke** wird Anfang September im Haag stattfinden. Die bisherigen Versammlungen dieser Art waren 1885 in Antwerpen, 1887 in Zürich und 1890 in Christiania. Da sich in Christiania 1890 das Bedürfnis herausstellte, auch nach Ablauf der Kongreßtage einen internationalen Sprechsaal und ein allgemein anerkanntes Auskunftsorgan für den Kampf zu haben, der in allen Kulturländern gegen den Alkoholismus geführt wird, wurde ein „Internationales Bureau zur Bekämpfung der Trinksitten" errichtet und ihm die Aufgabe zugewiesen eine Monatsschrift herauszugeben. Der erste Jahrgang (1891) dieser „Internationalen Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten" (Bremerhaven, Verlag von Tienken, 384 S., 4 Mk.) liegt jetzt vor. Er giebt reiche Auskunft über Größe und Wirkungen des Alkoholkonsums, gesetzliche Vorkehrungen, Vereinsbestrebungen, Trinkerheilstätten u. s. w. in den verschiedenen Ländern Europas. Der Standpunkt der Redaktion (Lehrer C. Wagner in Sabro in Dänemark) ist der der strengen Abstinenz. Doch kommt auch die wohlgemeinte Mäßigkeit in der Monatsschrift zur Geltung. Bei der Herausgabe dieses Blattes wirken aus Deutschland u. a. mit: Professor Finkelnburg, Pfarrer Hirsch, Professor Rockendahl, Oberpfarrer Dr. Martius und Buchhändler Tienken.

+ **Zum Kampfe gegen die Trunksucht in Berlin.** In Berlin giebt es jetzt nur geringe Anfänge von Vereinen, die sich die Rettung der Trinker durch Enthaltsamkeit zur Aufgabe machen. Am erfolgreichsten in dieser Hinsicht wirkt seit mehreren Jahren Oberstleutnant a. D. von Knobelsdorff im Westen, Osten und Norden der Stadt. Der von ihm gegründete Mäßigkeitsverein des Blauen Kreuzes ist in stetem Wachsen begriffen. Vortragsreisen, die Herr von Knobelsdorff nach Süden und Norden, jetzt im März 14 Tage lang nach Schleswig-Holstein, unternahm, breiteten stets die Sache des Blauen Kreuzes aus. — Daneben besteht in Berlin ein kleinerer Verein des Blauen Kreuzes, der 1890 durch den methodistischen Prediger C. Schell gegründet ist. — Ferner haben F. Junker, Stabshauptmann, und G. S. Railton, Kommissar der Heilsarmee, eine Broschüre „die Heilsarmee und der Trunksuchtsgesetzentwurf" (Verlag des Hauptquartiers, Berlin, Friedrichstraße 220) herausgegeben, welche für diesen Zweig den heilsarmeelichen Bestrebungen Propaganda machen soll. — Erfolgreicher als dieser englische Versuch könnte vielleicht die am 1. November 1891 gegründete erste Berliner Guttemplerloge werden. Die Guttempler haben in Schleswig unter der Arbeiter- und Handwerkerbevölkerung nach dem Zeugnis zuverlässiger Aerzte, Pastoren und Verwaltungsbeamten viele Trinker auf einen besseren Weg gebracht. — Im Februar bildete sich nun in Berlin auch noch ein Alkoholgegnerverein oder eine Sektion des „Internationalen Vereins zur Bekämpfung des Alkoholgenusses," der namentlich unter den Gebildeten wirken und die Sitte, alkoholhaltige Getränke zu genießen, gänzlich abschaffen will. In Basel, Zürich und Dresden hat dieser Bund Zweigvereine. Der Berliner Verein versammelt sich im Grahamhause, Dessauerstraße 31, dem einzigen Temperenzhotel Berlins. Vorsitzender ist Dr. C. R. Burkhardt (C. Am Zeughaus Nr. 1).

Verschiedenes

Reichsgerichts-Entscheidung. Der sozialdemokratische Agitator, Regierungsbaumeister a. D. Keßler, hatte im Arbeiterbildungsverein zu

Staßfurt in einem Vortrage die Gottheit Christi geleugnet und überhaupt den Glauben an einen Gott Unsinn genannt, denn so was glaube kein Mensch mehr.

Das Landgericht Magdeburg hatte die Eröffnung des Verfahrens wegen Gotteslästerung abgelehnt. Auf erhobene Beschwerde hatte das Oberlandesgericht Naumburg das Verfahren wegen groben Unfugs eröffnet, aber das Schöffengericht erklärte sich für unzuständig, da es in den Worten keinen groben Unfug, sondern eine Gotteslästerung erblickte. Das Landgericht Magdeburg, das nun doch noch über die Sache abzuurteilen hatte, erkannte auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt: Die Thatbestandsmerkmale der Oeffentlichkeit sowohl wie die Erregung von Aergernis liegen zwar vor, dennoch aber war auf Freisprechung zu erkennen. Der Angeklagte selbst behauptet, er habe gesagt, es sei eine unhaltbare Folgerung, aus dem Dasein der Welt auf das Dasein eines Gottes zu schließen; wenn Gott vor der Erschaffung der Welt existirt habe, so müsse auch vor Gott ein andres Wesen vorhanden gewesen sein, das jenen geschaffen habe. Dadurch, daß der Angeklagte Christus mit den sozialdemokratischen Agitatoren verglichen habe, hat er ihn nicht beschimpft. Wenn das Wort Unsinn oder Blödsinn vom Angeklagten in Beziehung auf Gott gebraucht wäre, so hätte hierin eine Gotteslästerung erblickt werden müssen. Zu einem andern Ergebnis kommt man aber, wenn man bei der Beurteilung die Angaben des Angeklagten, die glaubwürdig erscheinen, zu Grunde legt. Der Angeklagte bekennt sich zum Atheismus. Eine Gotteslästerung war in den allein in Betracht kommenden Ausdrücken Blödsinn u. s. w. nicht zu erblicken, denn nach den Angaben des Angeklagten bezogen sich diese Aeußerungen nicht auf Gott, sondern lediglich auf die Art und Weise, in welcher der Beweis für das Dasein Gottes geführt wird. Seine Ansichten über Religion konnte der Angeklagte frei äußern, dazu gab ihm die Verfassung das Recht.

Der Staatsanwalt hatte gegen das freisprechende Erkenntnis Revision eingelegt. Der Reichsanwalt Dr. Lippmann aber erklärte die Revision für nicht haltbar. Der einzige Ausdruck, der beschimpfend sein könnte, hat sich nach den Feststellungen nicht auf ein Dogma, auf den Gottesglauben bezogen, sondern nur auf den Gottesbeweis.

Darüber aber ist so erkannt: Die öffentliche Beschimpfung einer philosophischen bez. theologischen Beweisführung von dem Dasein Gottes durch die Bezeichnung dieser Beweisführung als einer blödsinnigen ist (nach dem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 26. Oktober 1891) nicht als Gotteslästerung (§ 166 St.-G.-B.) zu bestrafen. „. . . Der Glaube an Gott und die Lehre vom Dasein Gottes ist keineswegs identisch mit den verschiednen von theologischer und philosophischer Wissenschaft unternommenen Beweisführungen von dem Dasein Gottes, und darum enthält die beschimpfende Bezeichnung einer dieser Beweisführungen als einer blödsinnigen an sich keineswegs einen beschimpfenden Angriff auf Glauben oder Lehre und noch weniger auf Gott selbst oder die christlichen Kirchen. Daß der Angeklagte bei seinem Vortrage die fragliche Beweisführung, den sogenannten kosmologischen Beweis vom Dasein Gottes, entweder völlig mißverstanden oder geflissentlich verzerrt hat, ändert daran nichts, daß der beschimpfende Angriff nach der maßgebenden Auslegung des Vorderrichters eben nicht gegen Gott oder die Kirchen, sondern nur gegen jene wissenschaftliche Beweisführung sich gerichtet hat."

+ **Evangelisch-sozialer Kongreß.** Das vor einigen Wochen veröffentlichte Programm des am 19. bis 21. April stattfindenden nächsten dritten Kongresses konnte damals nicht ganz vollständig angegeben werden, es fehlte der Referent für das erste angegebene Thema: Ueber die Notwendigkeit einer Annäherung der verschiednen Gesellschaftsklassen aneinander. Dieses Thema ist von der Tagesordnung abgesetzt worden, an seiner Stelle wird behandelt werden: „Christentum und Familie." Als Referent ist Pastor Friedrich Naumann, Vereinsgeistlicher für innere Mission in Frankfurt a. M., gewonnen. Weiter wird auf dem nächsten Kongreß in einer noch nicht festbestimmten Form auch über „die moderne Genossenschaftsbewegung" gehandelt werden. Vielleicht wird auch darüber in einer Spezialkonferenz am besten diskutirt werden. Als Themata für weitere Spezialkonferenzen sind in Aussicht genommen: 1. Ueber die Erziehung der gewerblichen Jugend; 2. Volkswirtschaftliche Studien von Geistlichen; 3. Die weitere Ausgestaltung des Korrespondenzblattes des Kongresses.

Pommersche Provinzialgruppe der Freunde der positiven Union. Mittwoch, den 20. April, vormittags 11 Uhr, findet im roten Saale des Konzerthauses zu Stettin eine Versammlung der positiven Unionsfreunde in Pommern zur Besprechung der neuen Programmvorschläge statt. Referenten: Pastor Hoppe-Glasow und Pastor Wegeli-Glowitz. — Alle Mitglieder und Gesinnungsgenossen werden dazu freundlichst eingeladen.

Personalien

Der Präsident des Konsistoriums in Wiesbaden D. de la Croix tritt am 1. April in den Ruhestand.

Der Oberpfarrer Lic. theol. Roenneke in Gommern ist zum Superintendenten der Diözese Gommern, Regierungsbezirk Magdeburg, ernannt worden.

Als zweiten Berufsarbeiter des Zentralausschusses für innere Mission in Berlin ist Pastor prim. Fritsch in Gelnhausen (Konsistorialbezirk Kassel) gewählt worden. Er wird sein Amt gleich nach Ostern antreten.

An der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn wurde Kaplan Dr. Robert Peters aus Allendorf zum Professor der Exegese des alten Testaments und Pfarrvikar Dr. Freisen aus Warburg zum Professor des Kirchenrechts ernannt.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Wiesenstraße 20, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6